

Ordnung über die kirchliche Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV)

Vom 25. März 2024

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 30. Jg., Nr. 3, Art. 36, S. 51 ff., v. 28. März 2024)

- Amtliche Lesefassung -

I. SCHLICHTUNGSTELLE

§ 1 Bildung der Schlichtungsstelle. (1) Im Erzbistum Hamburg wird eine Schlichtungsstelle mit Sitz beim Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg gebildet.

(2) Die Schlichtungsstelle gemäß Absatz 1 ist Schlichtungsstelle im Sinne von § 36 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO). Sie ist zugleich die beim Diözesancaritasverband Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. errichtete Schlichtungsstelle im Sinne von § 22 Absatz 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

§ 2 Zuständigkeit. (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen mit Sitz im Gebiet des Erzbistums Hamburg.

(2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig

- a) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Dienstverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO) unterfallen, und
- b) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Dienstverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) unterfallen.

(3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(4) Im Einzelfall abweichende dienstvertragliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Absatz 2 haben Vorrang.

(5) Die Zuständigkeit der beim Deutschen Caritasverband errichteten Zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Absatz 2 AVR bleibt unberührt.

(6) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer erzbischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, insbesondere der Entzug der Missio Canonica, fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

(7) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen und Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung. (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus zwölf Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollen nach Möglichkeit der katholischen Kirche angehören, sofern nicht ein besonderer Grund im Einzelfall anderes nahelegt. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn nicht in ausreichender Zahl katholische Mitglieder zur Verfügung stehen. Nichtkatholische Mitglieder müssen Mitglied in einer zur Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen (ACK) gehörenden Kirche sein. Der besondere Grund ist bei der Benennung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gegenüber dem Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Generalvikariat des Erzbistums Hamburg anzugeben.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenamtlich im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.

(4) Je sechs Beisitzer müssen aus dem Kreis der Dienstnehmer und dem Kreis der Dienstgeber stammen.

(5) Drei Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer sollen nach Möglichkeit je einem der folgenden Dienste oder Bereiche angehören, auf die die im Erzbistum Hamburg geltende Kirchliche Dienstvertragsordnung (DVO) angewendet wird:

- a) dem liturgischen und pastoralen Dienst,
- b) der kirchlichen Verwaltung,
- c) dem pfarreilichen Bereich.

Die drei weiteren Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer sollen in Bereichen tätig sein, in denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) Anwendung finden. Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer müssen darüber hinaus gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Erzdiözese Hamburg wählbar sein.

(6) Für die sechs Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber gilt Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Erzbischof von Hamburg nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Hamburg (DiAG-MAV) ernannt. Ihr ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

§ 5 Benennung der Beisitzer. (1) Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer werden von der DiAG-MAV benannt und dem Verwaltungsdirektor rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 Buchstaben a) bis c) werden vom Verwaltungsdirektor benannt. Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 werden vom Vorsitzenden des Diözesancaritasverbandes Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. benannt und dem Verwaltungsdirektor rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Das Einverständnis der gemäß Absatz 1 und 2 Benannten sowie der jeweiligen Anstellungsträger, die dieses ausschließlich aus dringenden betrieblichen Belangen verweigern können, ist mit der Benennung nachzuweisen.

(4) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 6 Stellung und Schweigepflicht. (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.

(3) Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im gebotenen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 7 Amtszeit. (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Der Beginn der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. Die Amtszeit der Beisitzer beginnt einheitlich mit der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle findet für den Rest der Amtszeit eine Nachbesetzung gemäß den vorstehenden Regelungen statt.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.

(4) Außer in Fällen persönlicher Amtsniederlegung endet die Amtszeit mit der Abberufung aus wichtigem Grund oder bei einem nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft.

(5) Außer in Fällen jederzeit möglicher persönlicher Amtsniederlegung bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle nach Ablauf der Amtszeit bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.

§ 8 Geschäftsstelle. (1) Für die Schlichtungsstelle kann der Verwaltungsdirektor eine Geschäftsstelle einrichten. Sitz der Geschäftsstelle ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat.

(2) Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung des Vorsitzenden.

(3) Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus diesem Amt.

(4) Die Kosten der Geschäftsstelle trägt das Erzbistum Hamburg.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 9 Beteiligte, Bevollmächtigte. (1) Beteiligte am Verfahren sind

1. der Antragsteller,
2. der Antragsgegner.

(2) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen gemäß § 16 Absatz 4.

§ 10 Einleitung des Verfahrens, Antragsgrundsatz. (1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag eines Dienstnehmers oder des Dienstgebers tätig. Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. Dieser hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.

(2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

(3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 11 Antragsinhalt. (1) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.

(2) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 12 Zurücknahme, Änderung des Antrags. (1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.

(2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

§ 13 Zurückweisung des Antrags. Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 14 Vorbereitung des Verfahrens, Bildung des Schlichtungsausschusses, vorzeitige Verfahrensbeendigung. (1) Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Schlichtungsverfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren unverzüglich zu einem Abschluss geführt wird.

(2) Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbekanntnisses. Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.

(3) Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand so weit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.

(4) Der Vorsitzende bildet für jedes Schlichtungsverfahren einen Schlichtungsausschuss. Die Beisitzer müssen dem Bereich (DVO oder AVR) angehören, aus welchem die zu schlichtende Streitigkeit stammt; hiervon kann nur mit Zustimmung des am Schlichtungsverfahren beteiligten Dienstnehmers und Dienstgebers abgewichen werden. Die Beisitzer werden jeweils abwechselnd nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zu Schlichtungsausschüssen herangezogen.

Vorsitzender des Schlichtungsausschusses ist der Vorsitzende der Schlichtungsstelle oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 15 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung. (1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 16 Mündliche Verhandlung. (1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

(2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung fertigt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ein Protokoll, das den Beteiligten zuzusenden ist. Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.

(4) In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 17 Beweisaufnahme. (1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.

(2) Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 18 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Absatz 2. (1) Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.

(2) Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. Die auf diese

Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzuziehenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Absatz 2 für gescheitert.

§ 19 Verfahren nach § 2 Absatz 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag. (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Absatz 3 durch Beschluss.

(2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.

(6) Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem Erzbischof von Hamburg zu übermitteln.

§ 20 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 19. (1) Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Dienstvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Erzbischof über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 21 Ausschließung und Ablehnung. (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 43 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Schlichtungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes des Schlichtungsausschusses. Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende Betroffener, so entscheidet der Schlichtungsausschuss über das Ablehnungsgesuch unter dem Vorsitz des jeweils nicht Betroffenen. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(3) Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 14 Absatz 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Kosten des Verfahrens. (1) Für die Durchführung des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst.

(3) Die notwendigen Kosten im Sinne von § 91 der Zivilprozessordnung für Sachverständige und Zeugen werden von den Beteiligten zu gleichen Teilen getragen.

§ 23 Kosten der Schlichtungsstelle. (1) Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt das Erzbistum Hamburg oder der Diözesancaritasverband Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. je nach dem, welchem Bereich das Schlichtungsverfahren zuzuordnen ist.

(2) Reisekosten werden nach den im Erzbistum Hamburg jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen erstattet.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen. (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die kirchliche Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen in der Erzdiözese Hamburg (SchliO-DV) vom 13. Mai 2013 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 5, Art. 58, S. 66 ff., v. 15. Mai 2013), zuletzt geändert am 17. Mai 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 6, Art. 74, S. 103 f., v. 31. Mai 2021) außer Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bei der Schlichtungsstelle bereits anhängig sind, gelten die gemäß Absatz 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Hamburg, den 25. März 2024

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -